

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Mitglieder von RAI CarrosserieNL
(Teil von RAI Vereniging)



1. Definitionen

Einige wichtige Begriffe in diesen Geschäftsbedingungen werden wie folgt definiert:

- 1.1. *Nutzer*: jede der RAI CarrosserieNL angeschlossene Firma, die diese *Geschäftsbedingungen* als Bestandteil des *Vertrags* mit ihren Vertragspartnern verwendet.
- 1.2. *Vertragspartner*: der Auftraggeber, das *Unternehmen* oder der *Verbraucher*, der/das den *Nutzer* im Rahmen des *Vertrags* mit der Ausführung von *Arbeiten* beauftragt.
- 1.3. *Unternehmen*: *Vertragspartner*, der in Ausübung eines Berufs oder einer Firma handelt.
- 1.4. *Verbraucher*: *Vertragspartner*, der eine natürliche Person ist und nicht in Ausübung eines Berufs oder einer Firma handelt.
- 1.5. *Parteien*: *Nutzer* und *Vertragspartner*.
- 1.6. *Angebot*: eine schriftliche Einladung des *Nutzers* an den *Vertragspartner*, einen *Vertrag* abzuschließen.
- 1.7. *Vertrag*: Vereinbarung zwischen den *Parteien* über *Arbeiten* des *Nutzers* für den *Vertragspartner*.
- 1.8. *Geschäftsbedingungen*: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RAI CarrosserieNL, die Bestandteil des *Vertrags* sind.
- 1.9. *Objekt*: die bewegliche Sache, auf die sich der *Vertrag* bezieht, wie ein Auto, ein Firmenwagen, Anhänger und jedes Teil eines Fahrzeugs oder für ein Fahrzeug.
- 1.10. *Schriftlich*: per E-Mail, App, SMS, Post, Fax oder mittels eines anderen lesbaren Kommunikationsverfahrens.
- 1.11. *Arbeiten*: alle Verrichtungen, Dienstleistungen, Sachen und Lieferungen des *Nutzers* für den / gegenüber dem *Vertragspartner* im Rahmen des *Vertrags*.
- 1.12. *Mehrarbeit*: zusätzliche *Arbeiten* des *Nutzers* für den *Vertragspartner*, die sich nach Abschluss des *Vertrags* ergeben.

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Die *Geschäftsbedingungen* gelten für den *Vertrag* und bilden einen unlösbaren Bestandteil des *Vertrags* und jedes späteren *Vertrags* zwischen den *Parteien*.
- 2.2. Vor *Vertragsabschluss* und immer dann, wenn die *Geschäftsbedingungen* neu abgefasst wurden, stellt der *Nutzer* die *Geschäftsbedingungen* dem *Vertragspartner* zur Verfügung, sodass der *Vertragspartner* die *Geschäftsbedingungen* zur Kenntnis nehmen kann.
- 2.3. Der *Nutzer* ist verpflichtet, die *Geschäftsbedingungen* als Bestandteil jedes *Vertrags* mit einem *Vertragspartner* zu verwenden.
- 2.4. Der *Nutzer* kann die *Geschäftsbedingungen* nicht selbst ändern.
- 2.5. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem *Vertrag* und den *Geschäftsbedingungen* hat der *Vertrag* Vorrang.
- 2.6. Der *Nutzer* lehnt die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Vertragspartners* ab.

3. Angebot / Vertrag

- 3.1. Angebote des *Nutzers* an den *Vertragspartner* sind *schriftlich* und freibleibend und führen für die *Parteien* zu keinerlei Verpflichtungen.
- 3.2. Durch *schriftliche*, unveränderte und bedingungslose Annahme des Angebots erteilt der *Vertragspartner* dem *Nutzer* einen Auftrag und kommt der *Vertrag* zustande.
- 3.3. Wenn der *Vertragspartner* das *Angebot* ändert oder ergänzt, ist keine Rede von einer Annahme und kommt kein *Vertrag* zustande.
- 3.4. Ein *Angebot* des *Nutzers* wird vier Wochen nach Angebotsdatum hinfällig. Eine spätere Annahme führt nicht zum Zustandekommen eines *Vertrags*.
- 3.5. In dem Fall gemäß den Artikeln 3.3, 3.4 und 4 unterbreitet der *Nutzer* dem *Vertragspartner* ein ersetzendes oder ergänzendes *Angebot*, dessen Annahme (Artikel 3.2) zum Zustandekommen des *Vertrags* führt.
- 3.6. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen des *Vertrags* werden nach Möglichkeit entsprechend den Artikeln 3.1 und 3.2 festgelegt, ausgenommen die Artikel 4.3 und 4.8.
- 3.7. Der *Nutzer* haftet nicht für offenkundige Fehler und Schreibfehler im *Angebot*.

4. Arbeiten / Mehr- und Minderarbeit / Etatposten

- 4.1. Der *Nutzer* führt die *Arbeiten* ordnungsgemäß, mit fachlichem Können, entsprechend allgemein geltenden Normen und entsprechend dem *Vertrag* aus.
- 4.2. Der *Nutzer* sorgt dafür, dass die ausgeführten *Arbeiten* und das *Objekt* bei Lieferung die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen erfüllen, außer wenn dies vor den *Arbeiten* nicht der Fall war und dies zwischen den *Parteien* auch nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3. Der *Nutzer* kann im *Vertrag* genannte Beträge um maximal 10% unter- oder überschreiten, ohne dass dies ein Grund für eine Reklamation des *Vertragspartners* oder die Kündigung des *Vertrags* oder die Notwendigkeit eines neuen *Vertrags* entsprechend Artikel 3 wäre, außer wenn es auch um andere Änderungen geht.
- 4.4. Artikel 4.3 gilt auch im Fall der im *Vertrag* enthaltenen Etatposten, Zeitschätzungen und Mengen, die der *Nutzer* erst nach Ausführung seiner *Arbeiten* definitiv beziffern kann.
- 4.5. Der *Nutzer* wird, nachdem er eine Überschreitung gemäß den Artikeln 4.3 und 4.4 festgestellt hat oder vorhersieht, die Überschreitung dem *Vertragspartner* mitteilen.
- 4.6. Handelt es sich um eine Überschreitung gemäß den Artikeln 4.3 und 4.4 von mehr als 10%, hält der *Nutzer* Rücksprache mit dem *Vertragspartner*. Die *Parteien* können dann den *Vertrag* fortführen und in Bezug auf die Überschreitung einen neuen *Vertrag* gemäß Artikel 3 abschließen.

- 4.7. Handelt es sich um *Mehrarbeit*, schließen die *Parteien* für diese *Arbeiten* einen neuen *Vertrag* gemäß Artikel 3 ab.
- 4.8. Falls der *Vertragspartner* auf ein *Angebot* in Bezug auf *Mehrarbeit* nicht reagiert und nicht erreichbar ist, während es um *Mehrarbeit* unter Zeitdruck geht, kann der *Nutzer* die *Mehrarbeit* dennoch als *Vertrag* ohne Anwendbarkeit der Artikel 3.1, 3.2 und 3.4 ausführen, sofern diese *Mehrarbeit* notwendig und/oder logisch ist, offenkundig angemessen ist und für den *Vertragspartner* und sein *Objekt* einen Mehrwert darstellt.
- 4.9. Im Fall der Artikel 4.6 und 4.7 kann der *Vertragspartner* den *Vertrag* kündigen. Der *Vertrag* gilt bis zur Kündigung und der *Vertragspartner* hat die für die *Arbeiten* vereinbarte Vergütung unter Anwendung von Artikel 4.3 zu zahlen, woraufhin der *Nutzer* das *Objekt*, soweit möglich, in zusammengebautem und benutzbarem Zustand liefern wird.
5. **Preise / Rechnungen**
- 5.1. Der *Nutzer* nennt in dem *Angebot* und dem *Vertrag* und in seiner Rechnung nach Möglichkeit die Preise für Arbeit, Kosten, Teile, Abgaben und MwSt.
- 5.2. Preis- und Lohnänderungen beim *Nutzer* und Preisänderungen für einzukaufende Arbeit, Materialien und Know-how können, sofern sie regulär und angemessen sind, an den *Vertragspartner* weitergegeben werden.
- 5.3. Der *Vertragspartner* hat Einwände gegen Preisänderungen und Rechnungen innerhalb 20 Werktagen nach Eingang der Mitteilung oder der Rechnung dem *Nutzer* mit Begründung zur Kenntnis zu bringen.
- 5.4. Einwände gemäß Artikel 5.3 begründen kein Recht auf Zahlungsaufschub.
6. **Bezahlung**
- 6.1. Der *Nutzer* kann seine *Arbeiten* periodisch, zwischenzeitlich, als Vorauszahlung oder bei Lieferung des *Objekts* fakturieren.
- 6.2. Der *Nutzer* kann in seinen Rechnungen eine Zahlungsfrist zwischen 14 und 30 Tagen festsetzen und gibt diese Frist in seinem *Angebot* an.
- 6.3. Im Fall der Fakturierung bei Lieferung des *Objekts* kann der *Nutzer* die sofortige Bezahlung durch den *Vertragspartner* verlangen.
- 6.4. Der *Nutzer* kann vom *Vertragspartner* eine Sicherheit für die Bezahlung seiner Rechnungen verlangen.
- 6.5. Der *Nutzer* wird seine Zahlungsbedingungen nach Möglichkeit bereits im *Angebot* festlegen.
- 6.6. Die Bezahlung der Rechnung des *Nutzers* ist seitens des *Vertragspartners* sofort fällig, ohne Inverzugsetzung und mit sofort eintretendem Verzug, wenn:
- in Bezug auf den *Vertragspartner* ein Zahlungsvergleich oder Konkurs beantragt oder verhängt wurde oder bei Vermögensabtretung oder Todesfall;
 - der *Vertragspartner* einer Pfändung unterliegt oder gepfändet wird;
 - das *Unternehmen* oder die Anteile des *Vertragspartners* übertragen, veräußert, aufgehoben werden usw.
- 6.7. Wenn der *Vertragspartner* eine Rechnung des *Nutzers* nicht rechtzeitig und vollständig begleicht, wird der *Nutzer* den *Vertragspartner* beim ersten Mal schriftlich unter Setzung einer Frist von 14 Tagen erinnern, beim zweiten Mal unter Setzung einer Frist von 7 Tagen mahnen und beim dritten Mal unter Setzung einer Frist von 2 Tagen zur Zahlung auffordern. Der *Nutzer* wird den *Vertragspartner* dabei jeweils in Verzug setzen und auf Artikel 6.8 hinweisen.
- 6.8. Im Verzugsfall haftet der *Vertragspartner* nach der Aufforderung gemäß Artikel 6.7 für 1% Zinsen pro Monat (Monatsteil) auf die unbezahlte Hauptsumme bis zu deren vollständiger Begleichung, sowie für außergerichtliche Beitreibungskosten in Höhe von 15% auf die unbezahlte Hauptsumme zuzüglich der fälligen Zinsen, mindestens jedoch € 250,- pro unbezahlter Rechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.9. Falls der Verzug nach der Aufforderung gemäß Artikel 6.7 fortbesteht, kann der *Nutzer* rechtliche Schritte gegen den *Vertragspartner* einleiten. Der *Vertragspartner* haftet für alle dem *Nutzer* dabei entstehenden Kosten, einschließlich der gesamten Anwaltskosten.
- 6.10. Vom *Vertragspartner* geleistete Zahlungen werden zuerst von den Kosten des *Nutzers* abgezogen, dann von den Beitreibungskosten, dann von den Zinsen und erst dann von der unbezahlten Hauptsumme des *Nutzers* in der Reihenfolge von alt nach neu.
- 6.11. Der *Nutzer* kann jede Zahlung des *Vertragspartners* mit seinen älteren unbezahlten Rechnungen verrechnen, ungeachtet des vom *Vertragspartner* bei der Zahlung angegebenen Verwendungszwecks.
7. **Lieferung**
- 7.1. Eine vom *Nutzer* genannte Lieferfrist für das *Objekt* ist freibleibend und ist keine Verwirkungsfrist im Sinne von Artikel 6:83, Unterabsatz a BGB (NL).
- 7.2. Der *Nutzer* wird den *Vertragspartner* informieren, sobald er berechtigterweise erwartet, dass die Lieferfrist überschritten wird, und die Vereinbarung *schriftlich* bestätigen.
- 7.3. Die Überschreitung einer Lieferfrist infolge von Vertragsänderung, *Mehrarbeit* oder Nichterfüllung der (Zahlungs)Bedingungen des *Vertrags* durch den *Vertragspartner* begründet keine Verwirkungsfrist.
- 7.4. Der *Nutzer* wird das *Objekt* unmittelbar nach Beendigung seiner *Arbeiten* entsprechend dem (Mehrarbeits)*Vertrag* an den *Vertragspartner* liefern.
- 7.5. Bei Nichtabnahme des gelieferten *Objekts* entsprechend den Vereinbarungen kann der *Nutzer* dem *Vertragspartner* Unterstellkosten in Höhe von maximal € 50,- pro Tag in Rechnung stellen. Der *Nutzer* wird dies dem *Vertragspartner* rechtzeitig bekannt geben.

8. Garantie

8.1. Der *Nutzer* gewährt eine Garantie von einem Jahr auf seine *Arbeiten* ab dem Datum der Lieferung des *Objekts*.

8.2. In Bezug auf *Arbeiten* von Dritten für das *Objekt* im Auftrag des *Nutzers* gilt die Garantie gemäß Artikel 8.1.

8.3. Die Garantie gilt nicht im Fall von:

- a. Mängeln, die auf eine nicht durch den *Nutzer* oder in dessen Namen ausgeführte Handlung in Bezug auf das *Objekt* zurückzuführen sind und/oder im Fall einer Exposition des *Objekts* unter extremen Bedingungen und/oder von Konstruktionsfehlern in Bezug auf das *Objekt* und/oder des Gebrauchs von Teilen oder Materialien, die keine Originalteile/-materialien sind und/oder nicht durch den Markenimporteur geliefert wurden und die der *Vertragspartner* dem *Nutzer* zur Verfügung gestellt hat;
- b. bei Tageslicht nicht erkennbaren Farbunterschieden in der Farbschicht des *Objekts*;
- c. Schädigung der Lackschicht des *Objekts*, die entstanden ist:
 - o durch eine äußere Ursache;
 - o an nicht vom *Nutzer* angebrachten oder nicht vom *Nutzer* bearbeiteten Teilen;
- d. Mängeln am *Objekt* infolge von durch den *Nutzer* im Auftrag des *Vertragspartners* nicht ausgeführten notwendigen Handlungen;
- e. Dienstleistungen, Verrichtungen oder Lieferungen in Bezug auf das *Objekt*, von denen der *Nutzer* dem *Vertragspartner* ausdrücklich abgeraten hat;
- f. einem *Objekt*, welches sich in einem so schlechten Zustand befindet oder durch Dritte so bearbeitet wurde, dass der *Nutzer* den Schaden nicht im Rahmen des *Vertrags* beheben oder das *Objekt* in den zu erwartenden Zustand bringen kann.

8.4. Der Garantieanspruch erlischt, wenn:

- a. der *Vertragspartner* das *Objekt* nicht innerhalb der durch den *Nutzer* angegebenen Frist zur Beurteilung/Kontrolle der Reklamation des *Vertragspartners* bereitstellt;
- b. der *Vertragspartner* bei sichtbaren Mängeln seine Reklamation nicht innerhalb eines Monats nach deren Entstehung *schriftlich* mit deutlicher Beschreibung der Beanstandung beim *Nutzer* einreicht;
- c. der *Vertragspartner*, der kein *Verbraucher* ist, bei verdeckten Mängeln seine Reklamationen nicht innerhalb 14 Tagen nach Entdeckung derselben *schriftlich* und mit deutlicher Beschreibung der Beanstandungen beim *Nutzer* einreicht;

d. der *Vertragspartner* dem *Nutzer* nicht die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beseitigen;

e. es sich um Beanstandungen handelt, die mit den durch Dritten in Bezug auf das *Objekt* verrichteten *Arbeiten* zusammenhängen, soweit dies nicht notwendig war und diese Dritten als sachkundig gelten, zum Beispiel im Rahmen der Pannenhilfe.

9. Haftung / Gewährleistung

9.1. Die Haftung des *Nutzers* für Schäden am *Objekt* oder Sachen des *Vertragspartners* beschränkt sich auf 25% seiner letzten Rechnung in Bezug auf das *Objekt* an den *Vertragspartner*.

9.2. Die Haftung des *Nutzers* beschränkt sich auf den Betrag, den sein Haftpflichtversicherer ggf. an ihn auszahlt, zuzüglich der Selbstbeteiligung.

9.3. Der *Vertragspartner* sorgt dafür, dass sich in / auf dem *Objekt* keine Wertsachen befinden, wenn dies dem *Nutzer* angeboten wird.

9.4. Der *Nutzer* haftet für keinerlei Schäden in Bezug auf das *Objekt* oder Sachen des *Vertragspartners* oder von Dritten im *Objekt* oder beim *Nutzer*, wie Ladung, Inventar, Geld, Dokumente und Wertpapiere bzw. bei Diebstahl oder Brand.

9.5. Der *Nutzer* haftet nicht für indirekte und Folgeschäden aufgrund einer Verzögerung in der Lieferung des *Objekts*.

9.6. Die Haftungsbeschränkungen in Bezug auf den *Nutzer* gelten nicht im Fall eines Widerspruchs zu zwingendem Recht oder Vorsatz oder bewusstem Leichtsinns auf Seiten des *Nutzers*.

9.7. Der *Vertragspartner* schützt den *Nutzer* gegen und hält den *Nutzer* schadlos für Ansprüche Dritter in Bezug auf die Erfüllung des *Vertrags*.

10. Höhere Gewalt

10.1. Ein Versäumnis des *Nutzers* wird ihm nicht angerechnet, wenn es sich um höhere Gewalt handelt.

10.2. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: ein Versäumnis, welches dem *Nutzer* nicht angerechnet werden kann, da dieses nicht von ihm verschuldet wurde und zugleich gemäß dem Gesetz das Recht oder die Verkehrsauffassungen nicht zu seinen Lasten sprechen.

10.3. Beispiele von höherer Gewalt sind:

- a. Betriebsstörung, Betriebsunterbrechung, wilder Streik, die der *Nutzer* angemessenerweise nicht verhindern konnte;
- b. verspätete Lieferung von Teilen, die für die Erfüllung des *Vertrags* benötigt werden, durch einen Zulieferer des *Nutzers*;
- c. Transportschwierigkeiten oder -einschränkungen, wodurch der Transport zum oder vom *Nutzer* behindert wird;
- d. Krieg, Aufruhr, Sabotage, Überschwemmung, Brand, Terrorismus, ein interner Unfall mit schwerer Körperverletzung und andere ernste (Zer)Störungen und (Be)Drohungen sowie die

konkrete Möglichkeit solcher Geschehnisse, wie auch Anordnungen der zuständigen Behörde, Folgen von unrechtmäßigen bzw. unberechtigten Handlungen von Vollstreckungsbeamten, Banken und anderen Parteien, Betriebsbesetzung, Arbeitsniederlegungen und behördlichen Maßnahmen;

- e. eine Situation, in der der *Nutzer* infolge eines Fehlers oder einer Nachlässigkeit eines Dritten nicht in der Lage ist, den *Vertrag* zu erfüllen.

10.4. Im Fall von höherer Gewalt hat der *Nutzer* innerhalb von 3 Wochen nach Eintreten derselben das Recht, den Liefertermin zu ändern oder den *Vertrag* außergerichtlich aufzulösen, ohne zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet zu sein.

10.5. Nach Auflösung des *Vertrags* infolge von höherer Gewalt hat der *Nutzer* Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin entstandenen Kosten und ausgeführten *Arbeiten* entsprechend dem *Vertrag*.

11. Ersetzte Teile

11.1. Die bei den *Arbeiten* und nach Lieferung zurückgebliebenen (alten) Teile und Materialien gehen in das Eigentum des *Nutzers* über, sofern die *Parteien* nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. In diesem Fall hat der *Vertragspartner* diese Teile und/oder Materialien unmittelbar bei Lieferung des *Objekts* mitzunehmen.

12. Empfehlungen und Informationen

12.1. Der *Vertragspartner* kann aus Empfehlungen und Informationen des *Nutzers* außerhalb des *Vertrags* keine Rechte ableiten.

12.2. Der *Nutzer* darf bei der Erfüllung des *Vertrags* von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom *Vertragspartner* bereitgestellten Informationen ausgehen.

12.3. Der *Vertragspartner* schützt den *Nutzer* gegen alle Ansprüche Dritter in Bezug auf durch den *Vertragspartner* oder in dessen Namen bereitgestellte Informationen.

12.4. Alle Informationen des *Nutzers* oder in seinem Auftrag erstellten Unterlagen, einschließlich Angeboten, Zeichnungen, Fotos, Entwürfen, Abbildungen, Plänen, Probemodellen und sonstigen physischen und digitalen Festlegungen, sind und bleiben sein (geistiges) Eigentum unter Ausschluss des *Vertragspartners*.

12.5. Diese Informationen können durch den *Vertragspartner* weder verwendet, vervielfältigt noch in anderer Weise zugeeignet werden, auch nicht für Dritte, ganz gleich, ob der *Vertragspartner* in diesem Zusammenhang an den *Nutzer* eine Vergütung gezahlt hat.

12.6. Haben die *Parteien* etwas anderes vereinbart, muss dies explizit, zweifelsfrei und *schriftlich* festgehalten sein.

12.7. Der *Vertragspartner* schuldet dem *Nutzer* pro Verletzung des Artikels 12 eine sofort fällige Strafe von € 25.000,-, neben dem gesetzlichen Schadensersatz.

12.8. Der *Vertragspartner* hat ihm zur Verfügung gestellte Informationen entsprechend diesem Artikel auf erste Aufforderung hin innerhalb der vom *Nutzer* gesetzten Frist an diesen zurückzugeben. Geschieht dies nicht, schuldet der *Vertragspartner* dem *Nutzer* eine sofort fällige Strafe von € 1.000,- pro Tag, neben dem gesetzlichen Schadensersatz.

13. Auflösung

13.1. Eine Auflösung des *Vertrags* ist mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere *Partei* möglich, jedoch erst, nachdem die andere *Partei* zuvor schriftlich in Verzug gesetzt wurde und ihr eine angemessene Frist gesetzt und die Gelegenheit eingeräumt wurde, ihren Verpflichtungen nachzukommen bzw. den festgestellten Mangel zu beseitigen.

13.2. Im Fall von Artikel 6.7 kann der *Nutzer* neben Artikel 6.9 auch ohne gerichtliches Eingreifen den *Vertrag* ganz oder teilweise beenden.

13.3. Wenn der *Vertragspartner* ein *Verbraucher* ist und verstorben ist, können die Erben oder der Testamentsvollstrecker unter Anwendung von Artikel 4.9 den *Vertrag* fortführen oder kündigen.

14. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

14.1. Der *Nutzer* behält sich nach Lieferung des *Objekts* das Eigentumsrecht in Bezug auf alle von ihm ausgeführten Reparaturen und angebrachten Teile vor, bis der *Vertragspartner* die Rechnungen des *Nutzers* beglichen hat.

14.2. Der *Vertragspartner* wird diesen Eigentumsvorbehalt respektieren und diese Teile mit Sorgfalt verwahren und weder diese noch das *Objekt* veräußern oder belasten.

14.3. Soweit die Teile gemäß Artikel 14.1 frei zugänglich und einfach zerlegbar sind, kann der *Nutzer* diese Teile im Fall von Artikel 6.9 zurückholen.

14.4. Der *Nutzer* hat bei Lieferung ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf das *Objekt*, einschließlich aller von ihm ausgeführten Reparaturen und angebrachten Teile, bis der *Vertragspartner* den *Nutzer* entsprechend Artikel 6 bezahlt hat.

14.5. Im Fall der Artikel 14.2 und 6.9 hat der *Nutzer* das Recht, die am *Objekt* angebrachten Teile wieder abzumontieren und anderweitig zu verwenden, wobei der *Vertragspartner* für die Kosten des *Nutzers* aufzukommen hat.

15. Rechtsstreitigkeiten

15.1. Alle Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den *Vertrag* werden durch das zuständige Gericht in Amsterdam geschlichtet.

16. Anwendbares Recht

16.1. Die *Geschäftsbedingungen* und die *Verträge* sowie alle daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

Diese Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft und sind im Handelsregister der Handelskammer Amsterdam unter der Nummer 40530216 hinterlegt.